

Hinweis- und Whistleblowing-Verfahren

Dieses Verfahren bietet einen Rahmen und Richtlinien für Meldungen von Fehlverhalten oder Verstößen, die von Mitarbeitern, Dienstleistern, Praktikanten oder Arbeitsstudenten von EasyVista und seinen verbundenen Unternehmen oder von Personen, die von diesen beauftragt wurden, gemacht werden können.

Das Verfahren zur Übermittlung und Bearbeitung von Hinweisen zu jeglichem Fehlverhalten ist wie folgt:

Meldekanal: die Meldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Schriftliche Mitteilungen erfolgen in Form einer E-Mail an folgende Adresse: ethics@easyvista.com Mündliche Mitteilungen können telefonisch, über ein Sprachnachrichtensystem oder, nach Wahl des Mitarbeiters, während einer Videokonferenz oder einem persönlichen Treffen erfolgen, das spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Anfrage organisiert wird.

Die Empfänger des Hinweises sind:

- Der Chief Compliance Officer
- Der Leiter der Rechtsabteilung

Eine Empfangsbestätigung wird innerhalb von sieben Arbeitstagen verschickt, mit Angabe des angemessenen und vorhersehbaren Zeitrahmens, innerhalb dessen die Zulässigkeit des Hinweises geprüft wird, sowie der Regelungen zur Information des Hinweisgebers über die weiteren Maßnahmen.

Wenn der Hinweis nicht ausreichend begründet ist, um dem Empfänger die Beurteilung seiner Zulässigkeit zu ermöglichen, kann der Empfänger den Hinweisgeber um die erforderlichen zusätzlichen Informationen bitten. In diesem Fall beginnt die in der Empfangsbestätigung angegebene Bearbeitungszeit erst nach Erhalt dieser Dokumente. Der Hinweis wird innerhalb von maximal drei Monaten nach der Empfangsbestätigung des Hinweises oder, bei Fehlen einer Empfangsbestätigung, drei Monate nach Ablauf einer Frist von sieben Arbeitstagen nach dem Hinweis bearbeitet.

Wenn der Empfänger des Hinweises die Zulässigkeit des Hinweises nicht innerhalb einer angemessenen Frist überprüft, kann dieser an die Justizbehörden weitergeleitet werden.

Hinweisgeber dürfen keinen direkten oder indirekten disziplinarischen oder diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt werden, weil sie in gutem Glauben einen Hinweis gegeben haben. Sie werden nicht strafrechtlich für die Verletzung eines durch geltendes Recht geschützten Geheimnisses belangt.

Der Empfänger des Hinweises beurteilt die Zulässigkeit des Hinweises und führt alle Maßnahmen zur Überprüfung der Schwere der gemeldeten Tatsachen durch, um dann die zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen.

Diese Informationen können zu Disziplinarverfahren oder zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden führen. Der Urheber des Hinweises muss gegebenenfalls auch schriftlich über die Schließung des Hinweises informiert werden. Dies geschieht, wenn die Behauptungen ungenau oder unbegründet sind oder wenn der Hinweis irrelevant geworden ist.

Der Empfänger des Hinweises unterliegt den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zur Wahrung der Integrität der Informationen. Er darf Informationen im Zusammenhang mit dem Hinweis nur weitergeben, wenn diese Mitteilung für die Überprüfung oder Bearbeitung der gemeldeten Informationen erforderlich ist. Diese Dritten unterliegen dann den gleichen Verpflichtungen.

Die Identität des Urhebers des Hinweises und die der betroffenen Personen werden vom Empfänger vertraulich behandelt. Informationen, die den Hinweisgeber identifizieren, dürfen nur mit dessen Zustimmung weitergegeben werden, außer an die Justizbehörde. Informationen, die die durch einen Hinweis implizierte Person identifizieren könnten, dürfen, außer an die Justizbehörde, erst nach Feststellung der Schwere des Hinweises weitergegeben werden.

Die Daten im Zusammenhang mit dem Hinweis werden vom Empfänger innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss aller Zulässigkeits- oder Überprüfungsvorgänge vernichtet, wenn keine Maßnahmen aufgrund des Hinweises ergriffen werden, oder nach Abschluss der Disziplinarverfahren oder Gerichtsverfahren, wenn solche Maßnahmen gegen die beschuldigte Person oder den Urheber eines missbräuchlichen Hinweises ergriffen werden.

Aktualisiert: 4. Januar 2024